



Veröffentlichungsfassung!

# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
der \*\*\*,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wilde Beuger Solmecke, Kaiser-  
Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln,

g e g e n

den Landkreis Vulkaneifel, vertreten durch die Landrätin, Mainzer Straße 25,  
54550 Daun,

- Beklagter -

w e g e n lebensmittelrechtlicher Verfügung

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 11. März 2022, an der teilgenommen haben

\*\*\*  
\*\*\*  
\*\*\*  
\*\*\*  
\*\*\*

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Klägerin wendet sich gegen eine lebensmittelrechtliche Untersagungsverfügung des Beklagten.

Sie stellt pflanzliche Bio-Lebensmittel wie Tofu, Pflanzendrinks sowie vegetarische Fleisch-, Käse- und Milchalternativen her. Zu den von ihr hergestellten Waren zählt auch das Produkt „\*\*\*\*“ mit einem Gewicht von \*\*\* Gramm.

Auf Veranlassung des Landesuntersuchungsamts Rheinland-Pfalz bat der Beklagte die Klägerin im Juli 2020 um die Beantwortung die Verkehrsfähigkeit des Produktes „\*\*\*\*“ betreffender Fragen und wies zugleich auf die besonderen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln hin. Mit E-Mail vom selben Monat teilte die Klägerin im Wesentlichen mit, dass ein Verzehr der Cannabispflanze und deren Cannabidiol (CBD) enthaltender Bestandteile in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bereits vor Inkrafttreten der Novel-Food-Verordnung stattgefunden habe, es diesbezüglich Kochbücher aus den 70er und 80er Jahren gebe und seitens der Klägerin ein „BIO Vollspektrum CBD Extrakt“ und keine CBD-Isolate eingesetzt würden. Das Produkt bedürfe deshalb keiner Zulassung als neuartiges Lebensmittel.

Im Rahmen der Begutachtung des Produkts „\*\*\*\*“ durch das \*\*\* am 1. März 2021 wurde im Produkt ein CBD-Gehalt von \*\*\* mg/kg ( $\cong$  \*\*\* %) festgestellt. Daneben wurden weitere Cannabinoide nachgewiesen. Der Beklagte gab der Klägerin das Gutachten mit Fax vom 15. März 2021 zur Kenntnis sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme, wovon die Klägerin keinen Gebrauch machte.

Ausweislich eines Telefonvermerks vom 24. März 2021 ordnete der Beklagte gegenüber dem Geschäftsführer der Klägerin, \*\*\*, mündlich unter anderem an, dass das Produkt „\*\*\*\*“ nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfe und die in Verkehr

gebrachten Mengen dieses Produkts zurückzunehmen seien. Weiter kündigte der Beklagte an, die mündliche Anordnung per Fax und anschließend gegen Postzustellungsurkunde zu bestätigen.

Mit Bescheid vom 24. März 2021 untersagte der Beklagte der Klägerin das Inverkehrbringen des Produkts „\*\*\*“ (Ziffer 1) und verfügte unter anderem, dass bereits in Verkehr gebrachte Produkte sofort zurückzunehmen seien (Ziffer 2). Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, das Produkt sei nicht verkehrsfähig, weil es über keine nach europäischem Recht erforderliche Zulassung für neuartige Lebensmittel verfüge. Um ein neuartiges Lebensmittel handele es sich bei CBD, Extrakten aus der Pflanze *Cannabis sativa* L. sowie jedem Produkt, dem CBD-haltige Extrakte als Zutat zugesetzt sind. Dies ergebe sich aus dem Eintrag zu „Cannabinoids“ in dem von der Europäischen Kommission veröffentlichten Novel-Food-Katalog, wonach Cannabinoide und Extrakte der Pflanze *Cannabis sativa* L. als neuartige Lebensmittel eingestuft würden und nicht vor dem für die Einstufung maßgeblichen Stichtag, dem 15. Mai 1997, in der Europäischen Union in nennenswertem Umfang durch Menschen verzehrt worden seien. Zudem rügte der Beklagte die Verkehrsfähigkeit des Produkts im Hinblick auf das Zutatenverzeichnis und von ihm als irreführend erachteter Angaben über die im Produkt enthaltene Menge an CBD.

Sowohl als Anlage zur E-Mail ihrer Prozessbevollmächtigten vom 29. März 2021 als auch mittels Computer-Fax vom selben Tag legte die Klägerin gegen die Untersagungsverfügung Widerspruch ein. Diesen begründete sie nachfolgend im Wesentlichen dahingehend, dass mit dem Produkt „\*\*\*“ nur traditionelle, natürliche Extrakte aus den Teilen der Nutzhanfpflanze in Verkehr gebracht würden. Diese spiegelten das natürliche (Voll-)Spektrum der in der Hanfpflanze enthaltenen Inhaltsstoffe, zu denen auch CBD nebst anderen Cannabinoiden gehöre, wider. Dem Produkt würden weder CBD-Isolate hinzugefügt noch werde es mit CBD angereichert. Die Europäische Kommission und die Bundesregierung hätten übereinstimmend festgestellt, dass natürliche Extrakte aus den Teilen der Hanfpflanze nicht als neuartig anzusehen seien, wobei ein natürlicher Hanfextrakt nur dann nicht vorliege, wenn der Extrakt zusätzlich mit CBD angereichert worden sei oder er CBD-Isolate enthalte. Die Herstellung von Hanfextrakten sei zudem nicht neuartig, sondern bereits vor über 500 Jahren in der heutigen Europäischen Union

dokumentiert und praktiziert worden. Das Produkt der Antragstellerin sei deshalb vom Begriff des neuartigen Lebensmittels ausgenommen. Die Beweislast für das Vorliegen eines neuartigen Lebensmittels liege zudem beim Beklagten, da dieser die Neuartigkeit des Produkts behauptete. Sie, die Klägerin, treffe dementsgegen nur eine sekundäre Darlegungslast, an die keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürften.

Ihren bei der erkennenden Kammer gestellten Antrag, die aufschiebende Wirkung ihres gegen die Untersagungsverfügung vom 24. März 2021 erhobenen Widerspruchs in Bezug auf Ziffer 1 und 2 der Untersagungsverfügung wiederherzustellen, lehnte die Kammer mit Beschluss vom 25. Mai 2021 – 6 L 1208/21.TR – ab. Die dagegen eingelegte Beschwerde der Klägerin blieb vor dem Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz ohne Erfolg, das die Beschwerde mit Beschluss vom 16. Juli 2021 – 6 B 10788/21.OVG – zurückwies.

Mit Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses des Beklagten vom 4. November 2021, der Klägerin am 10. November 2021 zugestellt, wies der Kreisrechtsausschuss den Widerspruch der Klägerin zurück. Er begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass sich die lebensmittelrechtliche Verfügung vom 24. März 2021 als rechtmäßig erweise, da das Inverkehrbringen des Produkts „\*\*\*“ einen Verstoß gegen die Novel-Food-Verordnung darstelle. Die Klägerin habe die aus dem Novel-Food-Katalog der Europäischen Kommission erwachsende Indizwirkung für die Einordnung ihres Produkts als neuartiges Lebensmittel nicht entkräftet, zumal diese Einordnung auch vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) geteilt werde.

Zur Begründung ihrer am 7. Dezember 2021 erhobenen Klage nimmt die Klägerin auf ihre Widerspruchsbegründung Bezug und trägt ergänzend im Wesentlichen vor:

Extrakte aus Hanf seien nur dann als neuartiges Lebensmittel anzusehen, wenn das CBD-Level im Extrakt höher sei als im natürlichen Ausgangsprodukt. Ob ein Produkt in die Kategorie des Art. 3 Abs. 2 Buchstabe a Ziffer iv Halbs. 2 der Novel-Food-Verordnung falle, hänge nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht von einer produktbezogenen Verzehrsgeschichte ab, sondern betreffe vielmehr die Identität der einzelnen Zutat. Auch habe der Europäische

Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 15. Januar 2009 (Az. C 383/07) lediglich aufzeigen wollen, dass bei Anwendung eines nicht unüblichen Verfahrens, in dessen Rahmen es zu einer bedeutenden Veränderung der Zusammensetzung und Struktur des Lebensmittels gekommen sei, eine Neuartigkeit vorliegen könne, zumal sich die an den Europäischen Gerichtshof gerichtete Vorlagefrage gerade auf den Herstellungsvorgang bezogen habe. Seien alle Zutaten eines Lebensmittels bereits in nennenswertem Umfang in der Europäischen Union vor dem Stichtag verzehrt worden, könne das erzeugte Lebensmittel nicht als neuartig angesehen werden. Da die Hanfpflanze eine Verzehrsgeschichte aufweise, gelte dies zwangsläufig auch für den in der Hanfpflanze natürlich vorkommenden CBD-Bestandteil. Zudem könne die Klägerin beweisen, dass selbst Hanfextrakte bereits im 15. Jahrhundert zum Zwecke des Verzehrs hergestellt worden seien. Dass die Beweislast für das Vorliegen eines neuartigen Lebensmittels beim Beklagten als demjenigen liege, der die Neuartigkeit behauptet, habe auch das Bundesverwaltungsgericht in seinen vergleichbaren Entscheidungen durchblicken lassen. Zudem habe auch der Europäische Gerichtshof in Bezug auf die pharmakologische Wirkung von Lebensmitteln demjenigen die Beweislast auferlegt, der eine solche Wirkung behauptet; dem habe sich das Bundesverwaltungsgericht angeschlossen.

Die Klägerin beantragt,

Ziffer 1 und 2 der lebensmittelrechtlichen Verfügung des Beklagten vom 24. März 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. November 2021 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bezieht sich zur Begründung vollumfänglich auf den angefochtenen Bescheid, den Widerspruchsbescheid und die Verwaltungsakten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten sowie das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.), aber unbegründet (II.).

I. Die Klage ist statthaft (1.) und wurde von der Klägerin nach Abschluss des ordnungsgemäß eingeleiteten Vorverfahrens erhoben (2.). Gegen sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen bestehen keine Bedenken.

1. Die von der Prozessbevollmächtigten der Klägerin in der mündlichen Verhandlung dahingehend konkretisierte Klage, Ziffer 1 und 2 der lebensmittelrechtlichen Verfügung des Beklagten vom 24. März 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. November 2021 aufzuheben, ist als Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – statthaft. Sie richtet sich im Hinblick auf das geäußerte Anfechtungsbegehren gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ersichtlich gegen die am 24. März 2021 mündlich getroffenen Anordnungen, wie sie im streitbefangenen Widerspruchsbescheid zuletzt ihren Niederschlag gefunden haben, namentlich das Produkt „\*\*\*“ nicht mehr in Verkehr zu bringen und bereits in Verkehr gebrachte Mengen des Produkts zurückzunehmen. Die ebenso am 24. März 2021 erfolgte schriftliche Bestätigung dieser Anordnungen bildet dementgegen als lediglich schlicht hoheitliches Verwaltungshandeln nicht den Gegenstand der Anfechtungsklage (vgl. Schröder, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 1. Ergänzungslieferung. Stand: August 2021, § 37 Rn. 74).

2. Das Vorverfahren wurde vor Erhebung der Klage durchgeführt sowie insbesondere durch die frist- und formgerechte Einlegung des Widerspruchs seitens der Klägerin ordnungsgemäß eingeleitet (zu dieser Sachurteilsvoraussetzung: Rennert, in: Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 15. Auflage 2019, § 68 Rn. 20 f.; Geis, in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Auflage 2018, § 68 Rn. 39 m.w.N.). Im Besonderen hat die Klägerin durch die seitens ihrer Prozessbevollmächtigten erfolgte Widerspruchseinlegung mittels Computerfax mit eingescannter Unterschrift den Rechtsbehelf formgerecht im Sinne des § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO eingelegt (vgl. GmS-OGB, Beschluss vom 5. April 2000 – 1/98 –, BGHZ 144, 160-165, juris, Rn. 16; W.R. Schenke, in: Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 27. Auflage 2021, § 81 Rn. 9). Ob die Klägerin darüber hinaus auch durch die parallel als E-Mail erfolgte Widerspruchseinlegung,

der eine unterzeichnete Ablichtung der Widerspruchsschrift als Anlage beigefügt war, die Formvoraussetzungen des § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO gewahrt hat, bedarf deshalb keiner Entscheidung (dazu W.R. Schenke, ebd.; Aulehner, in: Sodan/Ziekow, a.a.O., § 81 Rn. 68).

II. Die Klage hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, denn die vorgenannten gegenüber der Klägerin am 24. März 2021 getroffenen Anordnungen in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. November 2021 sind rechtmäßig und verletzen sie nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Die Kammer folgt insofern der Begründung in ihrem Beschluss vom 25. Mai 2021 – 6 L 1208/21.TR – sowie der auf die Beschwerde der Klägerin durch Beschluss vom 16. Juli 2021 – 6 B 10788/21.OVG – ergangenen Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, und sieht insoweit, abgesehen von den nachfolgenden Ergänzungen, von einer weitergehenden Darstellung der Entscheidungsgründe ab, da die Klägerin mit ihrer Klage im Wesentlichen ihr Vorbringen aus den soeben bezeichneten Verfahren wiederholt und die in Bezug genommenen Entscheidungen den Beteiligten bekannt sind (dazu BVerwG, Beschluss vom 3. Januar 2006 – 10 B 17.05 –, juris, Rn. 3).

Danach handelt es sich bei dem klägerischen Produkt „\*\*\*\*“ um ein neuartiges Lebensmittel im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a Ziff. iv der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 – Novel-Food-VO –, dessen Inverkehrbringen bzw. Rücknahme in Verkehr gebrachter Mengen in Ermangelung einer Zulassung durch den Beklagten gemäß Art. 138 Abs. 1 S. 1 Buchst. b, Abs. 1 S. 2, Abs. 2 Buchst. d und g der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 – KontrollVO – i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Novel-Food-VO zu untersagen bzw. anzuordnen war.

Für die Beurteilung der Neuartigkeit eines Produkts ist maßgeblich auf das konkret zu beurteilende Lebensmittel und das Herstellungsverfahren, jedoch nicht auf eine Beurteilung seiner Zutaten für sich genommen abzustellen (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Januar 2009 – C-383/07 –, Slg 2009 I 115-135, juris, Rn. 30; OVG RP, Beschluss vom 16. Juli 2021, a.a.O., BA S. 3; VGH BW, Beschlüsse vom 11. Mai

2020 – 8 B 2915/19 –, juris, Rn. 28, und vom 16. Oktober 2019 – 9 S 535/19 –, juris, Rn. 21; NdsOVG, Beschluss vom 12. Dezember 2019 – 13 ME 320/19 –, juris, Rn. 20; Streinz/Lamers, in: Streinz/Kraus, Lebensmittelrechts-Handbuch, 42. Ergänzungslieferung. Stand: April 2021, II. Grundlagen des Lebensmittelrechts, Rn. 510). Diesem in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ständig zugrunde gelegten Beurteilungsmaßstab liegt auch kein extensives Verständnis der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zugrunde. Vielmehr hat sich dieser in seiner zuvor bezeichneten Entscheidung ausdrücklich auf die Vorlagefrage, ob ein Lebensmittel schon dann nicht neuartig ist, wenn sämtliche bei der Herstellung des Lebensmittels verwendeten Zutaten in der Gemeinschaft bisher in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurden, bezogen und dies verneint (vgl. EuGH, Urteil vom 15. Januar 2009, a.a.O., Rn. 13 und 30; so wohl auch BVerwG, Beschluss vom 29. Januar 2010 – 3 B 84.09 –, juris, Rn. 4; krit. Ballke, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 180. Ergänzungslieferung. Stand: Juli 2021, VO (EU) 2015/2283 Art. 3 Rn. 33 ff., der das Vorliegen einer sicheren Verwendungsgeschichte nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a Ziff. iv Halbs. 2 Novel-Food-VO am Gesamterzeugnis beurteilt, s. dessen Rn. 91). Das zu beurteilende Produkt der Klägerin weist darüber hinaus auch gerade in Bezug auf seinen zu potentiellen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen führenden Herstellungsvorgang, in dessen Kontext die Klägerin die Entscheidung des Europäischen Gerichtshof einschränkend interpretiert, eine besondere Relevanz auf, da es sich aus einem aus der Pflanze *Cannabis sativa* L. erst gewonnenen Extrakt sowie weiteren Zutaten zusammensetzt (vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 17 Satz 2 der Novel-Food-VO). Auf die Frage der Höhe des CBD-Gehalts im Produkt, insbesondere, ob dieser das in der Pflanze *Cannabis sativa* L. vorhandene CBD übersteigt oder sogar – für sich genommen – gesundheitsgefährdende Mengen erreicht, und ob der hinzugefügte Hanfextrakt isoliert oder aus dem Vollspektrum der Nutzpflanze gewonnen wurde, kommt es danach für die Beurteilung der Neuartigkeit nicht an.

Ungeachtet, ob die Beurteilung der Neuartigkeit anhand des Endprodukts oder der einzelnen Zutaten zu erfolgen hat, hat die Klägerin weder hinsichtlich des Endprodukts noch dessen Zutaten, insbesondere des CBD-haltigen Hanfextrakts, der von ihr selbst angenommenen sekundären Darlegungslast genügt. Denn sie ist den Feststellungen des Beklagten zur Neuartigkeit des Produkts, die dieser zuerst



durch die Einträge im Novel-Food-Katalog der Europäischen Kommission und im Widerspruchsverfahren zusätzlich durch die Beurteilung durch das BVL belegt hat, nicht substantiiert entgegengetreten. Ihre Ausführungen beschränken sich insofern vielmehr auf nicht belastbare pauschale Behauptungen. Im Novel-Food-Katalog und seitens des BVL werden CBD-haltige Lebensmittel dementsgegen weiterhin als neuartige Lebensmittel eingestuft.

Im Übrigen trifft die Klägerin als die das Lebensmittel in Verkehr bringende Lebensmittelunternehmerin ausweislich ihrer in Art. 4 Abs. 1 Novel-Food-VO statuierten originären Prüfpflicht die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ihr Produkt nicht in den Anwendungsbereich der Novel-Food-Verordnung fällt (vgl. VGH BW, Beschluss vom 8. Februar 2021 – 9 S 3951/20 –, juris, Rn. 16; NdsOVG, Beschluss vom 12. Dezember 2019, a.a.O., Rn. 20; Streinz/Lamers, a.a.O., Rn. 510; wohl auch Meisterernst, Lebensmittelrecht, 1. Auflage 2019, § 14 Rn. 9, 12). Eine anderweitige Verteilung der Beweislast hat das Bundesverwaltungsgericht entgegen des klägerischen Einwands auch nicht durchblicken, sondern als nicht entscheidungserhebliche Frage ausdrücklich offen gelassen (BVerwG, Beschluss vom 29. Januar 2010, a.a.O., Rn. 6). Ebenso wenig sind zu der pharmakologischen Wirkung von Produkten bestehende Beweislastregelungen, die sich gerade nicht nach der Novel-Food-Verordnung bestimmen, geeignet, die für die Neuartigkeit von Lebensmitteln vorgesehenen Regeln zur Darlegungs- und Beweislast in Frage zu stellen. Die Klägerin hat auch keine stichhaltigen Nachweise vorgelegt, aus denen sich eine vor dem Stichtag liegende Verzehrsgeschichte bzw. eine Verwendungsgeschichte als sicheres Lebensmittel (vgl. Art. 3 Abs. 2 Buchst. a Ziff. iv Halbs. 2 Novel-Food-VO) für das Produkt „\*\*\*“ oder auch nur für den beigefügten CBD-haltigen Hanfextrakt ergibt.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 Abs. 1 und 2 VwGO, 708 Nr. 11 der Zivilprozessordnung – ZPO –. Der Ausspruch einer Abwendungsbefugnis nach § 711 ZPO ist entbehrlich, da bei der Beklagten kein Ausfallrisiko besteht.

Gründe, die Berufung nach § 124a Abs. 1 VwGO zuzulassen, liegen nicht vor.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

\*\*\*

\*\*\*

\*\*\*

## Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf \*\*\* € (§§ 52 Abs. 1, 63 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes – GKG – i.V.m. Ziff. 25.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, LKRZ 2014, 169) festgesetzt.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

\*\*\*

\*\*\*

\*\*\*